

Zahl 38-Ltg.
- - - - -

A n t r a g

des

KOMMUNAL - AUSSCHUSSES
- - - - -

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Verfassungsgesetz, betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 27.Juni 1929, LGBl.Nr.166, über die Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27.Februar 1931, LGBl.Nr.38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö.Gemeindeordnung; Beharrungsbeschuß .

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

" 1.) Der Gesetzesbeschluß des n.ö.Landtages vom 21.September 1954, betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 27.Juni 1929, LGBl.Nr.166, über die Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27.Februar 1931, LGBl.Nr.38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö.Gemeindeordnung, wird gemäß Artikel 98, Abs.2, des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, bzw. gemäß Art.22, Abs.2, des Landesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1930 wiederholt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

SCHÖBERL
Obmann

Kanzlei
des Landtages
von Niederösterreich

Dr.STEINGÖTTER
Berichterstatter.

Anmerkung: Der Gesetzesbeschluß befindet sich in den Händen
- - - - - der Herren Abgeordneten.

Eine Anlage zur Gemeindewahlordnung ist angeschlossen.